

**Zeilen 1 bis 4
Allgemeine
Angaben**

Die Anlage N-Gre ist von Personen auszufüllen, die nach den Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich, Österreich oder der Schweiz als Grenzgänger einzustufen sind. Bei Grenzgängern in die Schweiz ist in **Zeile 4** zusätzlich anzugeben, ob der Arbeitslohn in Schweizer Franken oder Euro ausgezahlt wurde.

Dieser Vordruck ist vorgesehen für Angaben über

- den ausländischen Arbeitslohn einschließlich notwendiger Kürzungen und Hinzurechnungen,
- Werbungskosten im Zusammenhang mit dem ausländischen Arbeitslohn,
- Werbungskosten in Sonderfällen,
- Sonderausgaben im Zusammenhang mit dem ausländischen Arbeitslohn,
- die steuerpflichtigen Arbeitgeberbeiträge ins Überobligatorium,
- die Krankentaggeldversicherung,
- die Nichtberufsunfallversicherung,
- ggf. erhaltenen Alterseinkünften aus der ersten, zweiten oder dritten Säule der Schweizer Altersvorsorge.

Jeder Ehegatte / Lebenspartner hat seine Angaben in einer eigenen Anlage N / N-Gre / N-AUS zu machen. Inländische Einkünfte

aus nichtselbständiger Arbeit und Versorgungsbezüge sind in der Anlage N zu erklären.

Die Anlage N-Gre kann nur bei Finanzämtern in Baden-Württemberg abgegeben werden.

Hinsichtlich der Nachweis- und Mitwirkungspflichten ist zu beachten, dass bei Auslandssachverhalten erweiterte Mitwirkungspflichten bestehen (§ 90 Abs. 2 der Abgabenordnung). Unterlagen, z. B. der ausländische Lohnausweis samt Anlagen, sind daher bereits vollständig mit der Steuererklärung einzureichen.

Die Umrechnung des Arbeitslohnes bzw. auch sonstiger Beträge von Schweizer Franken in EUR hat nach dem monatlichen Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank, welcher dem im Bundessteuerblatt veröffentlichten Umsatzsteuerumrechnungskurs entspricht, zu erfolgen. Die Grundsätze des § 11 EStG (Vereinnahmung und Verausgabung) sind zu berücksichtigen. Nachweise hierzu müssen bereitgehalten werden.

Aus Vereinfachungsgründen kann jedoch auch der von der Oberfinanzdirektion Karlsruhe für das betreffende Kalenderjahr festgelegte Jahresdurchschnittskurs zur Umrechnung angewandt werden. Dieser basiert auf den vorgenannten monatlichen Euro-Referenzkursen (abgedruckt unter Zeile 28 der Anlage N-Gre) der Europäischen Zentralbank.

**Zeile 5
Arbeitslohn**

In **Zeile 5** der Anlage N-Gre ist der Bruttolohn aus der Ziffer 8 des Schweizer Lohnausweises zu übernehmen. Damit Ihr Finanzamt ggf. die Zusatzvergütungen, unterschiedlichen Zuflusszeitpunkte (z.B. bei Einräumung von Optionsrechten) oder aber die unterschiedlichen Bewertungsvorschriften (z.B. bei Firmen-

wagengestellung) in der Schweiz und in Deutschland zutreffend bei der deutschen Besteuerung berücksichtigen kann, wird die Beifügung der Gehaltsmitteilungen bereits vordruckmäßig gefordert.

**Zeilen 6 bis 13
Kürzungen**

Der Schweizer Bruttoarbeitslohn ist um Leistungen zu kürzen, die in Deutschland steuerbefreit sind. Diese Leistungen sind in den Zeilen 6 bis 13 aufgeführt. Die Kürzungsbeträge sind anhand geeigneter Bescheinigungen nachzuweisen.

In **Zeile 6** sind Leistungen der Schweizer Arbeitslosenversicherung einzutragen, welche nach der gesetzlichen Regelung des § 3 Nr. 2 Buchst. e EStG steuerfrei sind. Die hierauf erhobene Quellensteuer (i.H. von max. 4,5 %) ist auf die Einkommensteuer anrechenbar. Werden von der Schweizer Arbeitslosenversicherung Kurzarbeiter- / Schlechtwettergeldentschädigungen ausgezahlt, ist die Summe der ausgezahlten Beträge ebenfalls in Zeile 6 einzutragen und ein entsprechender Nachweis der Erklärung beizufügen. Die Leistungen sind zusätzlich in Zeile 96 des Hauptvordrucks (Vordruck ESt 1 A) einzutragen.

In **Zeile 7** sind Kinder- und Ausbildungszulagen auszuweisen.

Sofern eine Leistung im Ausland nach § 65 EStG eine mit dem Kindergeld vergleichbare andere Leistung darstellt, ist diese insgesamt steuerfrei. Als dem deutschen Kindergeld vergleichbare Leistungen i.S. des § 65 Abs. 1 EStG sind nur die Familienzulagen nach Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Familienzulagen (FamZG) bzw. den jeweiligen kantonalen Einführungsgesetzen zum FamZG anzusehen.

Diese Leistungen sind Kinderzulagen (für Kinder bis zu 16 Jahren, bei Erwerbsunfähigkeit des Kindes bis zu 20 Jahren) von mindestens 200 Schweizer Franken und Ausbildungszulagen (für Kinder von 16 bis 25 Jahren in Ausbildung) von mindestens 250 Schweizer Franken je Kind und Monat.

Sofern einzelne Kantone höhere Kinder- bzw. Ausbildungszulagen gesetzlich vorsehen, sind diese steuerfrei, auch wenn die Leistungen die Höhe des Kindergeldanspruchs nach deutschem Recht übersteigen.

Im BZSt-Schreiben vom 17.01.2017, BStBl I S. 151, ist geregelt, welche kantonalen Zulagen zusätzlich zur Kinder- und Ausbildungszulage dem Kindergeld vergleichbar sind, und somit bei der Veranlagung der Grenzgänger in die Schweiz vom Bruttoarbeitslohn abzuziehen sind.

Danach sind dem Kindergeld vergleichbar die gezahlten Leistungen folgender Schweizer Kantone:

- Thurgau: Familienzulage (225 CHF mtl.)
- Basel-Stadt: Unterhaltszulage (411 CHF bis 566 CHF mtl.)
- Basel-Land: Erziehungszulage (Höhe einkommensabhängig)
- Bern: Betreuungszulage (600 CHF bis 3.600 CHF jährlich).

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Bei Leistungen anderer Schweizer Kantone oder des Bundes, die im BZSt-Schreiben vom 17.01.2017 nicht ausdrücklich genannt sind, ist die Einzelfallentscheidung der Familienkasse maßgebend. Sofern nachgewiesen wird, dass die zuständige Familienkasse die Leistung dem Kindergeld als vergleichbar ansieht, wird diese Entscheidung übernommen und folglich die Zulage vom Arbeitslohn abgezogen. Allein die Ablehnung der Auszahlung von Differenzkindergeld ist dabei nicht ausreichend, da dies aufgrund des hohen Kurses schon durch die reguläre Kinder- oder Ausbildungszulage erfolgen kann. Es muss im Einzelfall nachgewiesen werden, wie die Familienkasse die namentlich genannte kantonale Zulage behandelt.

In **Zeile 8** sind die steuerfreien Leistungen aus der Krankentaggeldversicherung (§ 3 Nr. 2 Buchst. e EStG i.V. mit § 3 Nr. 1 Buchst. a EStG), auf die der Arbeitnehmer einen eigenen Anspruch gegen die Versicherung hat, aus dem Arbeitslohn (Ziffer 1 des Schweizer Lohnausweises und somit auch Zeile 5 der Anlage N-Gre) herauszurechnen. Die Leistungen fallen unter den Progressionsvorbehalt (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. k EStG). Sie sind zusätzlich in Zeile 96 des Hauptvordrucks (siehe auch Verweis unter Zeile 23 der Anlage N-Gre) einzutragen.

Hat der Arbeitgeber das alleinige Forderungsrecht gegen die Versicherung, ist die Auszahlung der Krankenversicherungsleistung steuerpflichtiger Arbeitslohn. Die Beiträge des Arbeitgebers sind dagegen nicht einkommensteuerpflichtig beim Arbeitnehmer.

Durch die Eintragung in **Zeile 9** wird der Bruttoarbeitslohn um Leistungen aus der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) gemindert. Hintergrund ist, dass Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) als Leistungen aus einer gesetzlichen Unfallversicherung nach § 3 Nr. 2 Buchst. e EStG i.V. mit § 3 Nr. 1 Buchst. a EStG steuerfrei sind. Die Taggelde fallen unter den Progressionsvorbehalt (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. k EStG). Sie sind zusätzlich in Zeile 96 des Hauptvordrucks (siehe auch Verweis unter Zeile 23 der Anlage N-Gre) einzutragen. Werden Leistungen nicht von der SUVA, sondern von anderen Versicherern erbracht, muss geprüft werden, ob es sich um Leistungen nach dem UVG handelt.

In **Zeile 10** sind erhaltene Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge zu erklären. Diese Zuschläge, die neben dem Grundlohn für tatsächlich geleistete Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge gezahlt werden, sind steuerfrei, soweit sie die folgenden Sätze nicht übersteigen:

- a) Für Nachtarbeit (Arbeit von 20 Uhr bis 6 Uhr) sind die Zuschläge bis höchstens 25 % steuerfrei. Wird die Arbeit vor 0 Uhr aufgenommen, erhöht sich der steuerfreie Anteil des Zuschlags für die Zeit von 0 bis 4 Uhr auf 40 %.
- b) Für Sonntagsarbeit darf ein Zuschlag von 50 % steuerfrei belassen werden.
- c) Für die Arbeit am 31.12. ab 14 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen (auch wenn diese auf einen Sonntag entfallen) dürfen die steuerfreien Zuschläge 125 % betragen.
- d) Für die Arbeit am 24.12. ab 14 Uhr, an den Weihnachtsfeiertagen und am 01.05. dürfen die steuerfreien Zuschläge 150 % betragen.

In den Fällen b) bis d) gilt der höhere Zuschlagssatz jeweils auch für die Arbeit zwischen 0 bis 4 Uhr des auf den Sonntag oder Feiertag folgenden Tages, wenn die Nachtarbeit vor 0 Uhr aufgenommen wurde. Die Bemessungsgrundlage für steuerfreie Zuschläge ist auf 50 EUR Grundlohn pro Stunde begrenzt (§ 3b Abs. 2 Satz 1 EStG).

Die Mutterschaftsentschädigungen nach EOG, sowie die IV-Taggelder sind in **Zeile 11** einzutragen. Sie sind nach der gesetzlichen Regelung des § 3 Nr. 2 Buchst. e EStG steuerfrei. Die hierauf erhobene Quellensteuer (i.H. von max. 4,5 %) ist auf die Einkommensteuer anrechenbar. Die Leistungen sind zusätz-

lich in Zeile 96 des Hauptvordrucks (siehe auch Verweis unter Zeile 23 der Anlage N-Gre) einzutragen.

In **Zeile 12** sind die Beiträge zu einer Direktversicherung (i. S. von R 40b.1 LStR) einzutragen, soweit diese die Voraussetzungen der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG erfüllen. Bei erstmaliger Beantragung sind der Versicherungsvertrag samt Zusatzvereinbarungen, die Zweckbindungserklärung und die Zahlungsnachweise beizufügen. In den Folgejahren sind dann lediglich die Zahlungsnachweise mit der Einkommensteuererklärung einzureichen.

Zu beachten ist, dass alle Rechte und Pflichten aus der Direktversicherung dem Arbeitgeber zustehen müssen. Lediglich die Beitragszahlung darf mittels Zweckbindungserklärung an den Arbeitnehmer übertragen werden. Nur in Höhe des in der Zweckbindung festgelegten Betrags liegen begünstigte Arbeitgeberbeiträge im Sinne des § 3 Nr. 63 EStG vor. Ggf. muss die Zweckbindungserklärung entsprechend angepasst und dem Finanzamt

neue vorgelegt werden. Nachträgliche Anpassungen bzw. Erhöhungen werden grds. nicht akzeptiert. Bei vertraglichen Klauseln mit dynamischer Anpassung wird nur der ursprünglich konkret genannte Betrag als Versicherungsbeitrag des Arbeitgebers anerkannt.

Aufgrund unterschiedlicher Regelungen in der Schweiz und in Deutschland bezüglich der Bewertung und des Zuflusses geldwerter Vorteile ist **Zeile 13** in der Anlage N-Gre vorgesehen.

Hier sind z.B. auch gewährte Mitarbeiteroptionsrechte einzutragen. Der Zufluss von Aktienoptionsrechten bzw. deren Bewertung richtet sich in der Schweiz meist nach dem Tag der Einräumung. Es gibt Abschläge für Sperrfristen usw. Nach deutschem Steuerrecht erfolgt der Zufluss des Aktienoptionsrechts an dem Tag, an dem die Aktie überlassen wird. Abschläge für Sperrfristen usw. sind nicht vorgesehen. Im Schweizer Lohnausweis finden Sie die Angaben hierzu unter Ziffer 5.

In **Zeile 14** ist eine Zwischensumme zu ziehen.

Zeilen 15 bis 19 Hinzurechnungen

Der Schweizer Bruttoarbeitslohn ist um Leistungen zu erhöhen, die in Deutschland steuerpflichtig und im Schweizer Bruttoarbeitslohn noch nicht enthalten sind. Diese Leistungen werden in den Zeilen 15 bis 19 aufgeführt. Die Hinzurechnungsbeträge sind anhand geeigneter Bescheinigungen nachzuweisen, ansonsten werden sie vom Finanzamt ggf. geschätzt.

Gewährt der Arbeitgeber Fahrtkostenersatz (erkennbar am angekreuzten Feld F auf dem Schweizer Lohnausweis), sind die nach deutschem Recht ermittelten Beträge in Zeile 15 der Anlage N-Gre einzutragen und dem steuerpflichtigen Arbeitslohn hinzuzurechnen. Sollten bereits im Schweizer Bruttoarbeitslohn nach Ziffer 1 des Schweizer Lohnausweises derartige Leistungen nach Schweizer Wertansatz enthalten sein, ist nur die Differenz anzusetzen. Bitte fügen Sie auf einem gesonderten Blatt die Berechnungen zur Ermittlung des Wertansatzes bei.

Spesen sind oftmals nicht im Bruttoarbeitslohn enthalten. Sie sind im Beiblatt zum Lohnausweis aufgeführt. Um die zutreffende Besteuerung nach deutschem Recht sicherzustellen, sind alle vom Schweizer Arbeitgeber gewährten Spesenzahlungen ebenfalls in **Zeile 15** hinzuzurechnen. Der Abzug der zutreffenden deutschen Beträge (z.B. Verpflegungspauschalen nach § 9 Abs. 4a EStG) erfolgt dann bei den Werbungskosten auf Seite 2 der Anlage N-Gre.

In **Zeile 16** sind die Arbeitgeberbeiträge zu einer Krankentaggeldversicherung des Arbeitnehmers einzutragen, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen Anspruch gegen die Versicherung hat (vgl. auch Ausführungen zu den Zeilen 8, 101 bis 104).

In **Zeile 17** sind die vom Arbeitgeber bezahlten Beiträge zur Nichtberufsunfallversicherung (NBUV), sofern diese im Bruttoarbeitslohn noch nicht enthalten sind, einzutragen (vgl. auch Ausführungen zu Zeile 88, 105 bis 107).

Steuerpflichtige Arbeitgeberbeiträge ins Überobligatorium sind durch Eintragung in **Zeile 18** dem steuerpflichtigen Arbeitslohn hinzuzurechnen.

In **Zeile 19** der Anlage N-Gre sind die in den Ziffern 2.2 und 2.3 sowie in den Ziffern 13.1 bis 13.3 des Schweizer Lohnausweises angegebenen Beträge zu erfassen. Hierzu zählen insbesondere der Arbeitgeberzuschuss zum Einkauf in die Schweizer Pensionskasse nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) (diese Beträge sind in Ziffer 10.2 des Schweizer Lohnausweises angegeben), vom Arbeitgeber überlassene Aktien, der geldwerte Vorteil aus der Firmenwagenüberlassung und der geldwerte Vorteil aus der Überlassung von Aktienoptionen. Beträgt die Haltedauer mehr als zwölf Monate, sind die geldwerten Vorteile aus der Überlassung von Aktienoptionen zusätzlich in Zeile 21 der Anlage N-Gre zu erfassen.

Die Beträge sind nicht mit den nach Schweizer Steuerrecht ermittelten Beträgen aus dem Schweizer Lohnausweis zu übernehmen. Es muss eine Ermittlung und Bewertung der geldwerten Vorteile nach deutschem Einkommensteuergesetz erfolgen. Bitte fügen Sie – um Rückfragen zu vermeiden – die entsprechenden Berechnungen und Unterlagen der Einkommensteuererklärung bei.

Zeile 20 Steuerpflichtiger Arbeitslohn

Das Ergebnis **Zeile 20** ist der steuerpflichtige Arbeitslohn nach dem Einkommensteuergesetz. Dieser Betrag abzüglich der geltend gemachten Werbungskosten (min. 1.000 EUR Arbeitneh-

mer-Pauschbetrag) wird der Besteuerung nach § 19 EStG zu Grunde gelegt.

Zeile 21 Ermäßigt zu be- steuernde Bezüge

In **Zeile 21** sind die im steuerpflichtigen Arbeitslohn (Zeile 20) enthaltenen, ermäßigt zu besteuern den Bezüge einzutragen, z. B. Abfindungen. Leistungen die ggf. in Frage kommen, finden Sie im Schweizer Lohnausweis u.a. unter Ziffer 3 (z.B. Bonuszahlungen, Antritts- und Austrittsentschädigungen, Treueprämien, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke oder pauschale Umzugsentschädigungen) und Ziffer 4 des Schweizer Lohnausweises (z.B. Abgangsentschädigung mit Vorsorgecharakter, Kapitalleis-

tung mit Vorsorgecharakter, Lohnnachzahlungen). Nicht jede dieser Leistungen führt zu ermäßigt zu besteuern dem Arbeitslohn. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um Entschädigungen nach § 24 Nr. 1 EStG oder Vergütungen für mehrere Jahre handelt. Fügen Sie bitte entsprechende (Vertrags-) Unterlagen bei, aus denen sich Art, Höhe und Zahlungszeitpunkt der Bezüge ergeben.

Zeile 22 Anrechnung der Schweizer Quellen- steuer

Durch die Eintragung in **Zeile 22** der Anlage N-Gre erfolgt die Anrechnung der schweizerischen Quellensteuer, auch wenn diese zu einem Erstattungsbetrag führt. Die Beträge ergeben sich

aus Ziffer 12 i.V. mit Ziffer 15 des Schweizer Lohnausweises. Bei Grenzgängern in die Schweiz ist die in der Schweiz erhobene Quellensteuer i.H. von 4,5 % anzurechnen.

Zeile 23 Zeiten der Nicht- beschäftigung

Standen Sie 2018 zeitweise nicht in einem Arbeitsverhältnis, geben Sie bitte an, wie lange und warum (z. B. Arbeitslosigkeit, Schulausbildung, Studienzeit). Krankheitszeiten brauchen Sie nicht anzugeben, wenn das Arbeitsverhältnis während der Erkrankung fortbestanden hat. Um Rückfragen des Finanzamts zu vermeiden, geben Sie bitte auch die Zeiten an, in denen Sie ausschließlich steuerfreien oder pauschal besteuerten Arbeitslohn (z. B. Minijob) bezogen haben.

Lohnersatzleistungen aus Deutschland, einem EU-/EWR-Staat

oder der Schweiz (z. B. Arbeitslosengeld; Mutterschaftsentschädigung nach EOG, Elterngeld, SUVA-Gelder, außer SUVA-Renten; Insolvenzentschädigung aus der schweizerischen Öffentlichen Ausgleichskasse; IV-Taggelder; Schweizer Krankentaggeld, Kurzarbeiter- und Schlechtwetterentschädigung) sind (ggf. umgerechnet) in EUR auf dem Hauptvordruck (Vordruck ESt 1 A) in **Zeile 96** einzutragen. Die Einkommensersatzleistungen sind steuerfrei, beeinflussen aber die Höhe der Steuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte.

Zeilen 24 bis 27 Steuerfreier Arbeitslohn bei Auslandstätigkeit

Arbeitslohn kann unter bestimmten Voraussetzungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen, nach sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen oder nach dem Auslandstätigkeitserlass von der Einkommensteuer freigestellt sein. Die steuerfreien Einkünfte beeinflussen aber die Höhe des Steuersatzes auf den im Inland bezogenen Arbeitslohn und etwaige weitere Einkünfte (Progressionsvorbehalt). Zur Ermittlung der in den Zeilen 24 bis 27 einzutragenden Beträge geben Sie bitte für jeden Staat und jeden Ehegatten / Lebenspartner getrennt die Anlage N-AUS ab.

Zeile 28 Steuerfreie Aufwandsentschädigungen / Einnahmen
Hier tragen Sie bitte steuerfreie Aufwandsentschädigungen / Einnahmen ein, die Sie als Arbeitnehmer

- aus öffentlichen Kassen,

- als nebenberuflicher Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit,
- für eine nebenberufliche künstlerische Tätigkeit,
- für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen oder
- für eine sonstige nebenberufliche Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich erhalten haben.

Sind diese steuerfrei erhaltenen Zahlungen höher als die gesetzlichen Freibeträge, tragen Sie hier nur den tatsächlich steuerfreien Teil ein. Den übersteigenden Betrag tragen Sie als Arbeitslohn in Zeile 19 ein, wenn davon keine Lohnsteuer einbehalten wurde.

Ein Abzug von Werbungskosten, die mit steuerfreien Einnahmen in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nur dann möglich, wenn die Einnahmen aus der Tätigkeit und gleichzeitig auch die jeweiligen Ausgaben den Freibetrag übersteigen. Den – den jeweiligen gesetzlichen Freibetrag – übersteigenden Teil der Werbungskosten tragen Sie bitte in die Zeilen 29

bis 79 ein. Bitte erläutern Sie Ihrem Finanzamt auf einem gesonderten Blatt die (übersteigende) Höhe der Einnahmen und die darauf entfallenden Werbungskosten. Vermerken Sie bitte auf diesem Blatt, ob Sie den Härteausgleichsbetrag nach § 46 Abs. 3 EStG bzw. den erweiterten Härteausgleichsbetrag nach § 46 Abs. 5 EStG beanspruchen möchten.

Zeilen 29 bis 79 Werbungskosten

Werbungskosten im steuerlichen Sinne sind alle Aufwendungen, die durch Ihr Arbeitsverhältnis veranlasst sind. Sie können jedoch nur berücksichtigt werden, soweit sie steuerfreie oder pauschal besteuerte Ersatzleistungen Ihres Arbeitgebers übersteigen. Die Kosten Ihrer Lebensführung gehören nicht zu den Werbungskosten, selbst wenn sie Ihrer beruflichen Tätigkeit zugutekommen. Das Finanzamt berücksichtigt von sich aus für Werbungskosten, wie z. B. Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (Entfernungspauschale), einen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 EUR, bei Empfängern von Versorgungsbezügen 102 EUR jährlich.

Allgemeines

Für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte erhalten Sie eine Entfernungspauschale, unabhängig von der Art, wie Sie zur ersten Tätigkeitsstätte gelangen. Diese Pauschale beträgt 30 Cent für jeden vollen Entfernungskilometer.

Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (Entfernungspauschale)

Für die Bestimmung der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist grundsätzlich die kürzeste Straßenverbindung maßgebend; auch hier spielt es keine Rolle, welches Verkehrsmittel Sie tatsächlich genutzt haben. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs kann eine andere als die kürzeste Straßenverbindung eingetragen werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und von Ihnen regelmäßig für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte benutzt wurde.

Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 4.500 EUR begrenzt. Lediglich soweit ein eigener oder zur Nutzung überlassener Kraftwagen (z. B. Firmenwagen) benutzt wird, berücksichtigt das Finanzamt einen höheren Betrag als 4.500 EUR.

Die Entfernungspauschale kann für die Wege zur ersten Tätigkeitsstätte für jeden Arbeitstag nur einmal angesetzt werden, selbst dann, wenn Sie den Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mehrmals je Arbeitstag zurücklegen.

Erste Tätigkeitsstätte

Die erste Tätigkeitsstätte ist die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der Sie vom Arbeitgeber dauerhaft zugeordnet sind. Die dauerhafte Zuordnung wird durch die dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie die diese ausfüllenden Absprachen oder Weisungen des Arbeitgebers bestimmt. Von einer dauerhaften Zuordnung ist insbesondere auszugehen, wenn Sie unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus an einer bestimmten betrieblichen Einrichtung tätig werden sollen.

Fehlt es an einer dauerhaften Zuordnung oder ist sie nicht eindeutig, ist erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung, an der Sie typischerweise arbeitstäglich oder je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel Ihrer vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit dauerhaft tätig werden sollen. Je Dienstverhältnis kann höchstens eine erste Tätigkeitsstätte vorliegen.

Sammelpunkt

Liegt keine erste Tätigkeitsstätte vor und bestimmt der Arbeitgeber, dass der Arbeitnehmer sich dauerhaft typischerweise arbeitstäglich an einem festgelegten Ort einfinden soll (z. B. das Busdepot, der Betrieb des Arbeitgebers), um von dort seine berufliche Tätigkeit aufzunehmen oder seine Einsatzorte aufzusuchen, werden die Fahrten des Arbeitnehmers von der Wohnung zu diesem Sammelpunkt wie Fahrten zu einer ersten Tätigkeitsstätte behandelt.

Weiträumiges Tätigkeitsgebiet

Ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet liegt vor, wenn die vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung auf einer festgelegten Fläche und nicht innerhalb einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder bei einem vom Arbeitgeber bestimmten Dritten ausgeübt werden soll. Soll der Arbeitnehmer (z. B. der Forstarbeiter) seine berufliche Tätigkeit typischerweise arbeitstäglich in einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet ausüben, werden die Fahrten des Arbeitnehmers von der Wohnung zu dem nächstgelegenen Zugang des weiträumigen Tätigkeitsgebiets wie Fahrten zu einer ersten Tätigkeitsstätte behandelt. Wird das weiträumige Tätigkeitsgebiet immer von verschiedenen Zugängen aus betreten, ist die Entfernungspauschale bei diesen Fahrten nur für die kürzeste Entfernung von der Wohnung zu dem nächstgelegenen Zugang anzuwenden.

Aufwendungen für Fahrten innerhalb des weiträumigen Tätigkeitsgebiets sowie für die zusätzlichen Kilometer bei Fahrten von der Wohnung zu einem weiter entfernten Zugang tragen

Sie bitte in Zeile 45 ein. Anstelle der tatsächlich entstandenen Aufwendungen können pauschal für jeden gefahrenen Kilometer folgende Beträge geltend gemacht werden:

- beim Pkw 30 Cent,
- bei anderen motorbetriebenen Fahrzeugen (z. B. Motorrad, Motorroller) 20 Cent.

Pkw

Für die Eintragung Ihrer ersten Tätigkeitsstätte sind die Zeilen 29 und 30 vorgesehen. Geben Sie bei mehreren Dienstverhältnissen oder bei einem Arbeitsplatzwechsel im laufenden Jahr in diesen Zeilen auch Ihre weitere erste Tätigkeitsstätte an. Gleiches gilt für die Eintragungen Ihres Sammelpunkts / weiträumigen Tätigkeitsgebiets (Zeilen 31 und 32). Tragen Sie bitte ab Zeile 33 die Anzahl der Arbeitstage und die gesamten Entfernungskilometer ein.

Mit der Entfernungspauschale sind sämtliche Fahrzeugkosten abgegolten, also z. B. auch die Garagenmiete, Parkgebühren, Reparaturkosten und Mautgebühren. Unfallkosten, die Sie selbst tragen mussten, werden jedoch daneben berücksichtigt, wenn sich der Unfall auf der Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Arbeitsgebiet ereignet hat (Eintragungen in den Zeilen 40 bis 42). Dies gilt nicht, wenn der Unfall von Ihnen absichtlich oder unter Alkoholeinfluss verursacht worden ist.

Öffentliche Verkehrsmittel

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können die tatsächlichen Aufwendungen die Entfernungspauschale oder den Höchstbetrag von 4.500 EUR übersteigen. Tragen Sie bitte deshalb zusätzlich zu Ihren Eintragungen in die Zeilen 33 bis 34 diese Aufwendungen in die dafür vorgesehene Spalte ein. Das Finanzamt berücksichtigt dann den höheren Betrag.

Pkw und öffentliche Verkehrsmittel

Haben Sie den Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet z. B. teilweise mit dem Pkw und teilweise mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt, tragen Sie bitte ab Zeile 33 die mit dem Pkw zurückgelegten Kilometer und die restlichen Entfernungskilometer sowie die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel in die jeweiligen Spalten ein.

Fähr- und Flugkosten

Die tatsächlichen Fähr- und Flugkosten tragen Sie bitte in Zeile 40 ein. Für die An- und Abfahrten zu und von Fähr- und Flughäfen gilt die Entfernungspauschale.

Fahrgemeinschaften

Waren Sie Teilnehmer einer Fahrgemeinschaft, ist hier die Entfernungspauschale grundsätzlich auf den Höchstbetrag von 4.500 EUR begrenzt. Die Begrenzung greift jedoch nicht für die Tage, an denen Sie Ihren eigenen Pkw eingesetzt haben. Machen Sie deshalb die entsprechenden Angaben in einer der Zeilen 33 bis 34 für die Tage, an denen Sie mit dem eigenen Pkw gefahren sind und in einer weiteren Zeile für die Tage, an denen Sie mitgenommen wurden. Für die Ermittlung der Entfernung gilt Folgendes: Jeder Teilnehmer der Fahrgemeinschaft trägt als Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet seine kürzeste benutzbare Straßenverbindung ein; Umwege zum Abholen der Mitfahrer werden nicht berücksichtigt. Bei Ehegatten / Lebenspartnern, die gemeinsam zur Arbeit fahren, steht die Entfernungspauschale jedem Ehegatten / Lebenspartner einzeln zu. Das gilt selbst dann, wenn sie beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt sind.

Sammelbeförderung

Wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt zur ersten Tätigkeitsstätte / zum Sammelpunkt / zum weiträumigen Tätigkeitsgebiet befördert wurden (Sammelbeförderung), können Sie für die Strecke der Sammelbeförderung keine Entfernungspauschale geltend machen. Haben Sie jedoch für die Sammelbeförderung ein Entgelt an den Arbeitgeber entrichtet, tragen Sie bitte die Aufwendungen in die Zeilen 41 bis 42 ein.

Behinderte Menschen

Wenn bei Ihnen der Grad der Behinderung mindestens 70 betragen hat oder bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 gleichzeitig eine erhebliche Gehbehinderung bestand, werden auch bei Benutzung Ihres eigenen Pkw die tatsächlichen Kosten der Hin- und Rückfahrt anerkannt. Diese müssen Sie nur auf Anforderung des Finanzamts nachweisen. Ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Kosten werden 60 Cent je Entfernungskilometer (30 Cent je gefahrenen Kilometer) anerkannt. Aufwendungen für Fahrten, die durch die An- und Abfahrt eines

Dritten (z. B. des Ehegatten) zur ersten Tätigkeitsstätte / zum Sammelpunkt / zum weiträumigen Tätigkeitsgebiet entstehen (sog. Leerfahrten), können ebenfalls mit 30 Cent je gefahrenen Kilometer berücksichtigt werden. Achten Sie bitte darauf, dass in der Bescheinigung über den Grad Ihrer Behinderung ggf. eine Aussage über die Gehbehinderung enthalten ist. Machen Sie bitte in diesen Fällen ab Zeile 33 die entsprechenden Angaben oder tragen Sie bei Einzelnachweis die tatsächlichen Kosten in den Zeilen 41 bis 42 ein.

Wird bei behinderten Menschen der besondere Kilometersatz von 60 Cent zugrunde gelegt, können zusätzlich Gebühren für einen Parkplatz an der ersten Tätigkeitsstätte / am Sammelpunkt oder im Zusammenhang mit Fahrten zum weiträumigen Tätigkeitsgebiet abgezogen werden (Zeile 41 bis 42).

Aufwendungen für Arbeitsmittel

Zu den Arbeitsmitteln gehören Werkzeuge, typische Berufsbeleidung, Fachzeitschriften usw. Dabei können Sie nicht nur die Anschaffungskosten, sondern auch die Kosten für Reparaturen und Reinigungen ansetzen. Arbeitsmittel, die nicht mehr als 800 EUR (ohne Umsatzsteuer) kosten, können Sie im Jahr der Bezahlung voll absetzen. Betragen die Anschaffungskosten mehr als 800 EUR, müssen Sie diese auf die Jahre der üblichen Nutzungsdauer verteilen.

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können in vollem Umfang als Werbungskosten abgezogen werden, wenn dieses den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit des Arbeitnehmers bildet. In Fällen, in denen Ihnen für Ihre berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, sind die Aufwendungen bis zu 1.250 EUR jährlich abziehbar. Arbeitsmittel (z. B. ausschließlich beruflich genutzte Schreibtische, Bücherschränke, Computer in Höhe des beruflichen Nutzungsumfanges) gehören nicht zu den Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer. Sie können – ggf. im Wege der Absetzung für Abnutzung – in den Zeilen 36 und 37 berücksichtigt werden.

Fortbildungskosten

Werbungskosten können vorliegen, wenn die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium Gegenstand eines Dienstverhältnisses (Ausbildungsdienstverhältnis) ist. Unabhängig davon, ob ein Dienstverhältnis besteht, können Aufwendungen für die Fortbildung in einem bereits erlernten Beruf und für Umschulungsmaßnahmen, die einen Berufswechsel vorbereiten, als Werbungskosten abziehbar sein. Das gilt auch für die Aufwendungen für ein Erststudium nach einer bereits abgeschlossenen nichtakademischen Berufsausbildung oder ein weiteres Studium, wenn dieses mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang steht. Als Aufwendungen können Sie z. B. Prüfungsgebühren, Fachliteratur, Schreibmaterial, Fahrtkosten usw. geltend machen. Ersatzleistungen von dritter Seite, auch zweckgebundene Leistungen nach dem SGB III, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder Zuschüsse im Rahmen des sog. AufstiegsBAföG müssen Sie jedoch von Ihren Aufwendungen abziehen.

Weitere Werbungskosten

Bewerbungskosten

Wenn Sie 2018 eine Arbeitsstelle gesucht haben, können Sie die Ihnen dadurch entstandenen und nicht erstatteten Kosten hier geltend machen, z. B. Inseratkosten, Telefonkosten, Porto, Kosten für Fotokopien von Zeugnissen sowie Reisekosten anlässlich einer Vorstellung. Es kommt nicht darauf an, ob Ihre Bewerbung Erfolg hatte.

Kontoführungsgebühren

Entstandene Kontoführungsgebühren sind Werbungskosten, soweit sie auf die Gutschrift von Arbeitslohn und auf beruflich veranlasste Überweisungen entfallen. Ohne Einzelnachweis erkennt das Finanzamt 16 EUR (bei Grenzgängern in die Schweiz 32 EUR) jährlich an.

Umzugskosten

Umzugskosten können Sie als Werbungskosten geltend machen, wenn Sie Ihre Wohnung aus beruflichen Gründen gewechselt haben. Berufliche Gründe liegen vor, wenn Sie erstmals eine Stelle antreten oder Ihren Arbeitgeber wechseln. Bei Umzügen innerhalb derselben Gemeinde ist ein beruflicher Anlass u. a. dann gegeben, wenn der Umzug vom Arbeitgeber gefordert wird (z. B. Bezug oder Räumung einer Dienstwohnung). Ihre Umzugskosten werden grundsätzlich bis zu der im Bundesumzugskostengesetz vorgesehenen Höhe anerkannt. Zur Berücksichtigung von Umzugskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 53 bis 79.

Reisekosten bei beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit

Reisekosten sind Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten, wenn diese durch eine so gut wie ausschließlich beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers entstanden sind.

Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn Sie vorübergehend außerhalb Ihrer Wohnung und Ihrer ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig waren.

Liegt keine erste Tätigkeitsstätte vor (z. B. bei Eintragungen in den Zeilen 31 und 32) können Sie ebenfalls entsprechende Aufwendungen im Rahmen einer Auswärtstätigkeit geltend machen. Dies gilt auch, wenn Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Einsatzstellen beschäftigt oder auf einem Fahrzeug tätig waren. Wegen der Besonderheit bei der Berücksichtigung von Fahrtkosten zu einem Sammelpunkt oder einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 29 bis 34.

Fahrt- und Übernachtungskosten, Reisenebenkosten

Fahrtkosten können Sie in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen geltend machen. Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs können Sie anstelle der nachgewiesenen Kosten pauschal für jeden gefahrenen Kilometer folgende Beträge geltend machen:

- beim Pkw 30 Cent,
- bei anderen motorbetriebenen Fahrzeugen 20 Cent.

Für Fahrstrecken, die mit einem vom Arbeitgeber gestellten Beförderungsmittel zurückgelegt werden (Firmenwagengestellung, unentgeltliche Sammelbeförderung), ist ein Werbungskostenabzug nicht möglich.

Übernachtungskosten können nur in tatsächlich nachgewiesener Höhe als Werbungskosten anerkannt werden, längstens jedoch an ein und derselben Tätigkeitsstätte im Inland für 48 Monate, danach höchstens bis zu 1.000 EUR im Monat.

Reisenebenkosten können in tatsächlich nachgewiesener Höhe als Werbungskosten anerkannt werden. Hierzu gehören z. B. Aufwendungen für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, für Telefon, Telefax, Porto, Garage und Parkplatz.

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen mindern die abzugsfähigen Werbungskosten. Geben Sie diese bitte in Zeile 46 an.

Mehraufwendungen für Verpflegung

Mehraufwendungen für Verpflegung können Sie für dieselbe Auswärtstätigkeit – höchstens für die Dauer von drei Monaten – nur pauschal geltend machen:

- für eine eintägige auswärtige Tätigkeit ohne Übernachtung mit einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden von Ihrer Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte, jeweils 12 EUR (für Auswärtstätigkeiten in der Schweiz beträgt der Pauschbetrag 41 EUR, Ausnahme: Genf 43 EUR). Dies gilt auch, wenn die auswärtige berufliche Tätigkeit über Nacht ausgeübt wurde (also an zwei Kalendertagen ohne Übernachtung),
- für An- und Abreisetage einer mehrtägigen auswärtigen Tätigkeit mit Übernachtung außerhalb Ihrer Wohnung, jeweils 12 EUR (für Auswärtstätigkeiten in der Schweiz beträgt der Pauschbetrag 41 EUR, Ausnahme: Genf 43 EUR),
- für die Kalendertage, an denen Sie außerhalb Ihrer Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig und daher 24 Stunden von Ihrer Wohnung abwesend waren, jeweils 24 EUR. Für Auswärtstätigkeiten in der Schweiz beträgt der Pauschbetrag 62 EUR, Ausnahme Genf: 64 EUR.

Dazu tragen Sie die Anzahl der Tage in die Zeilen 48 bis 50 ein.

Wurde Ihnen von Ihrem Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten für eine (inländische) Auswärtstätigkeit eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, ist der Werbungskostenabzug tageweise zu kürzen, und zwar für ein zur Verfügung gestelltes:

- Frühstück um 4,80 EUR (= 20 % von 24 EUR),
- Mittagessen um 9,60 EUR (= 40 % von 24 EUR),
- Abendessen um 9,60 EUR (= 40 % von 24 EUR).

Je Kalendertag erfolgt eine Kürzung der Verpflegungspauschale auf maximal 0 EUR. Haben Sie für eine zur Verfügung gestellte Mahlzeit ein Entgelt gezahlt, mindert dieser Betrag die Kürzung der Verpflegungspauschale.

Ob eine Kürzung der Verpflegungspauschalen vorzunehmen ist, lässt sich im Regelfall der Reisekostenabrechnung Ihres Arbeitgebers entnehmen.

Für Auslandsdienstreisen gelten andere Pauschbeträge. Die Dreimonatsfrist gilt nicht, wenn Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit typischerweise auf einem Fahrzeug oder in einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet tätig waren.

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen mindern die abzugsfähigen Werbungskosten. Geben Sie diese bitte in Zeile 52 an.

Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung

Wenn Sie aus beruflichem Anlass einen doppelten Haushalt begründet haben, können Sie die notwendigen Mehraufwendungen als Werbungskosten geltend machen. Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur vor, wenn Sie außerhalb des Ortes Ihrer ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Haushalt unterhalten und Sie auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnen. Eine Zweitwohnung oder -unterkunft in der Nähe des Beschäftigungsorts steht einer Zweitwohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte gleich. Unschädlich ist es, wenn Sie den Haupthausstand aus privaten

Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegen und daraufhin in einer Wohnung am Beschäftigungsort einen Zweithaushalt begründen, von dem aus Sie Ihrer Beschäftigung weiter nachgehen (sog. Wegverlegungsfall). Anstelle der Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung können Sie Fahrtkosten für mehr als eine Heimfahrt wöchentlich geltend machen. Füllen Sie in diesem Fall bitte Zeile 61 und nur die Zeilen 29 bis 34 sowie bei steuerfreien Arbeitgeberleistungen Zeile 79 aus.

Eigener Hausstand

Ein eigener Hausstand liegt im Allgemeinen bei verheirateten oder in einer Lebenspartnerschaft lebenden Arbeitnehmern vor.

Das Vorliegen eines eigenen Hausstandes setzt neben dem Innehaben einer Wohnung aus eigenem Recht als Eigentümer oder Mieter oder aus gemeinsamen oder abgeleitetem Recht als Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte sowie Mitbewohner auch eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung voraus (laufende Kosten der Haushaltsführung). Es genügt nicht, wenn Sie im Haushalt der Eltern lediglich ein oder mehrere Zimmer unentgeltlich bewohnen oder wenn Ihnen eine Wohnung im Haus der Eltern unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird. Die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Haushaltsführung ist darzulegen und kann auch bei volljährigen Kindern, die bei ihren Eltern oder einem Elternteil wohnen, nicht generell unterstellt werden. Eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Haushaltsführung mit Bagatellbeträgen ist nicht ausreichend.

Berücksichtigungsfähige Aufwendungen

Das Finanzamt berücksichtigt als notwendige Mehraufwendungen für die

- **erste und letzte Fahrt** die Kosten für die erste Fahrt zum Arbeitsort bei Beginn der Tätigkeit und die letzte Fahrt vom Arbeitsort zum Ort des eigenen Hausstands nach Abschluss der Tätigkeit. Haben Sie für diese Fahrten ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, werden ohne Kostennachweis bei Benutzung eines Kfz 30 Cent, bei Benutzung anderer motorbetriebener Fahrzeuge 20 Cent je gefahrenen Kilometer anerkannt. Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wer-

den in der tatsächlichen Höhe anerkannt.

- **Fahrten zum eigenen Hausstand (Familienheimfahrten)** die Fahrtkosten für tatsächlich durchgeführte Fahrten zwischen Beschäftigungsort und Ort des eigenen Hausstands (höchstens eine Fahrt wöchentlich) mit 30 Cent je Entfernungskilometer (Entfernungspauschale). Auf die Art des benutzten Verkehrsmittels kommt es nicht an. Die Angaben zur Entfernungspauschale, die nicht für Flugstrecken, jedoch für die An- und Abfahrten zum und vom Flughafen gewährt wird, sind in Zeile 66 einzutragen. Haben Sie öffentliche Verkehrsmittel benutzt, tragen Sie bitte die tatsächlichen Kosten in Zeile 67 ein. Flug- und Fährkosten sowie Kosten für die entgeltliche Sammelbeförderung werden stets in der nachgewiesenen Höhe berücksichtigt. Tragen Sie diese bitte in Zeile 70 ein. Bei Benutzung eines **Firmen- oder Dienstwagens** und bei **Sammelbeförderung** des Arbeitgebers kommt der Ansatz einer Entfernungspauschale nicht in Betracht. Anstelle der Aufwendungen für eine Familienheimfahrt können die Gebühren für ein Ferngespräch bis zu einer Dauer von 15 Minuten mit Angehörigen, die zum Hausstand gehören, berücksichtigt werden.

Unterkunft

- im Inland die tatsächlichen Kosten bis zu 1.000 EUR im Monat (z. B. Miete, Betriebskosten usw.);
- im Ausland die Kosten in nachgewiesener Höhe für eine angemessene Zweitwohnung (60 m²).
- **Verpflegung** die Mehraufwendungen für Verpflegung für die ersten drei Monate mit den für Auswärtstätigkeiten geltenden Pauschbeträgen.
- **Umzugskosten** die Aufwendungen anlässlich der Begründung, Beendigung oder des Wechsels einer doppelten Haushaltsführung.

Ersatzleistungen des Arbeitgebers / der Agentur für Arbeit

Tragen Sie die erhaltenen steuerfreien Ersatzleistungen (z. B. Trennungsschädigungen, Auslösungen, Fahrtkostenersatz oder Verpflegungskostenersatz während der doppelten Haushaltsführung, Mobilitätsbeihilfen) bitte in Zeile 79 ein.

Die Werbungskosten zu Entschädigungen / Arbeitslohn für mehrere Jahre und steuerfreiem Arbeitslohn tragen Sie bitte aus-

schließlich in die Zeilen 80 und 81 ein.

**Zeilen 80 bis 81
Werbungskosten in
Sonderfällen**

Hier sind die über den Schweizer Arbeitgeber abgewickelten Beiträge für Sozialabgaben der Schweiz einzutragen. Insoweit sind keine Eintragungen auf der Anlage Vorsorgeaufwand mehr nötig. Die Beiträge des Arbeitnehmers zu diversen gesetzlichen Schweizer Versicherungen sind in der Ziffer 9 des Schweizer Lohnausweises aufgeführt. Es ist zu beachten, dass dort die Beiträge des Arbeitnehmers zur Alters- und Hinterlassenenversorgung bzw. Invaliditätsversicherung (AHV / IV), zur Erwerbsersatzordnung (EO), zur Arbeitslosenversicherung (ALV) und ggf. zur Nichtberufsunfallversicherung (NBUV) ausgewiesen werden. Dieser Betrag wird nicht vom steuerpflichtigen Arbeitslohn abgezogen, sondern im Rahmen des Sonderausgabenabzugs berücksichtigt. Daher ist der auf dem Schweizer Lohnausweis in Ziffer 9 bescheinigte Betrag wie folgt aufzuteilen und auf der Anlage N-Gre zu erfassen:

Die AHV / IV (= 4,9 % des AHV-Lohns; **Zeilen 90 und 93**) sind zusammen mit den obligatorischen Beiträgen an die Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule (Säule 2a; **Zeilen 91 und 94**) als Basisversorgung zu berücksichtigen. Die restlichen Beiträge aus der Ziffer 9 des Schweizer Lohnausweises sind als sonstige Vorsorgeaufwendungen zu erfassen. Die Aufteilung der Beiträge erfolgt in den **Zeilen 82 bis 95**. Diese sind komplett auszufüllen, um den richtigen Sonderausgabenabzug zu berechnen.

Die Summe der gezahlten Beiträge zu den einzelnen Versicherungen können den monatlichen Gehaltsmitteilungen oder dem Lohnjournal entnommen werden. Alternativ können Sie die Beiträge anhand der %-Angaben selbst berechnen. Die Beiträge des Arbeitnehmers und Arbeitgebers in das Obligatorium (Säule 2a) sind nicht aus dem Lohnausweis ersichtlich. Eine entsprechende Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung oder des Arbeitgebers ist vorzulegen, andernfalls werden sie vom Finanzamt geschätzt. Hinweis zur Ermittlung der Beiträge zur NBUV: Sofern die Bei-

träge zur NBUV nicht den monatlichen Gehaltsmitteilungen oder dem Lohnjournal zu entnehmen sind, können sie wie folgt ermittelt werden: Die Beiträge zur NBUV ermitteln sich aus der Differenz des Betrages aus Zeile 9 im Schweizer Lohnausweis und den ermittelten Beiträgen zur AHV / IV, EO (Zeile 90 und 85) und ALV (Zeile 86). Die Hälfte dieser Differenz kann als Sonderausgaben in Zeile 88 und die andere Hälfte als Werbungskosten (in Euro umgerechnet) in Zeile 41 berücksichtigt werden.

Sofern eine Hinzurechnung der Beiträge des Arbeitgebers zum Arbeitslohn in Zeile 16 erfolgt ist, sind die Beiträge des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers in **Zeile 87** einzutragen. Sofern eine Hinzurechnung der Beiträge des Arbeitgebers zum Arbeitslohn in der Zeilen 17 erfolgt ist, sind die hälftigen Beiträge des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers in **Zeile 88** einzutragen.

Bei der steuerlichen Behandlung der zweiten Säule der Schweizer Altersvorsorge ist zwischen der nach der schweizerischen Altersvorsorge gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabsicherung (Obligatorium – Säule 2a) und der zusätzlichen Absicherung (Überobligatorium – Säule 2b) zu unterscheiden („Zweiteilungsgrundsatz“). Dabei wird nicht zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen unterschieden. Näheres finden Sie im BMF-Schreiben vom 27.07.2016, BStBl I S.759. Beiträge des Arbeitgebers in das Überobligatorium sind steuerpflichtiger Arbeitslohn (Zukunftssicherungsleistungen). Eine Steuerbefreiung für die Arbeitgeberbeiträge ins Überobligatorium kommt ab VZ 2018 nicht mehr in Betracht, da die gesetzliche Regelung des § 3 Nr. 62 Satz 4 EStG weggefallen ist. Die Steuerbefreiungsvorschriften § 3 Nr. 56 und Nr. 63 EStG sind ebenfalls nicht anwendbar.

Hinweis: Die Beiträge des Arbeitnehmers und die steuerpflichtigen Beiträge des Arbeitgebers in das Überobligatorium sind nicht als Sonderausgaben abzugsfähig.

**Zeilen 82 bis 95
Sonderausgaben
im Zusammenhang mit dem
Arbeitslohn**

Hier sind Angaben über den Schweizer Arbeitgeber einzutragen.

**Zeilen 96 bis 100
Angaben über den
Arbeitgeber**

Die Beiträge des Arbeitgebers zu einem Kollektiv-Krankentaggeldversicherungsvertrag, bei dem der Arbeitnehmer ein eigenständiges Forderungsrecht hat, sind steuerpflichtiger Arbeitslohn nach deutschem Einkommensteuergesetz. Grundsätzlich hat der Arbeitnehmer entweder über das Schweizer Krankenversicherungsgesetz (KVG) oder aus dem Schweizer Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Art. 87 VVG) ein eigenständiges Forderungsrecht auf Leistungen aus der Krankentaggeldversicherung. Die Beiträge des Arbeitnehmers (sowie die versteuerten Arbeitgeberbeiträge – siehe Zeile 16) sind als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG im Rahmen der Höchstbeträge abzugs-

fähig und in Zeile 87 der Anlage N-Gre einzutragen.

Die Auszahlung solcher Versicherungsleistungen führt nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Daher sind Auszahlungsbeträge, die über den Schweizer Arbeitgeber abgewickelt werden, in Zeile 8 der Anlage N-Gre abzuziehen, wenn die Auszahlungsleistung in Ziffer 1 des Schweizer Lohnausweises und somit in Zeile 5 der Anlage N-Gre enthalten ist. Die Leistungen fallen unter den Progressionsvorbehalt (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. k EStG). Sie sind zusätzlich in Zeile 96 des Hauptvordrucks (siehe auch Verweis unter Zeile 23 der Anlage N-Gre) einzutragen.

**Zeilen 101 bis 104
Abfragen bezüglich der Kranken-
taggeldversicherung**

Zeilen 105 bis 107 Abfragen bezüglich der Nichtberufsunfall- versicherung

Die NBUV deckt das Unfallrisiko für sog. Nichtberufsunfälle ab. Zu den Nichtberufsunfällen rechnen bei voll- oder teilberufstätigen Arbeitnehmern auch die Unfälle auf Fahrten zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte. Aus diesem Grund sind die Beiträge des Arbeitnehmers zur NBUV hälftig als Werbungskosten (Zeilen 40 bis 42) und hälftig als Sonderausgaben nach § 10

Abs. 1 Nr. 3a EStG im Rahmen der Höchstbeträge abzugsfähig und in Zeile 88 der Anlage N-Gre einzutragen. In vielen Fällen werden die Beiträge des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber ganz oder teilweise übernommen. Die übernommenen Beiträge stellen als Zukunftssicherungsleistungen steuerpflichtigen Arbeitslohn – siehe Zeile 17 der Anlage N-Gre – dar.

Zeile 108 Angaben zu den Alterseinkünften

Hier sind zwingend Angaben über den Bezug von Leistungen aus der Schweizer Altersvorsorge (erste, zweite und / oder dritte Säule) zu machen. Leistungen können sowohl Renten als auch Einmal Kapitalauszahlungen / Freizügigkeitsleistungen sein.

Renten aus der AHV / IV (erste Säule der Schweizer Altersvorsorge) sind auf der Anlage R in den Zeilen 4ff als Renten aus ausländischen Versicherungen / Rentenverträgen zu erklären.

Renten bzw. Kapitalauszahlungen aus einer Vorsorgeeinrichtung der Säule 2a der Schweizer Altersvorsorge (= Obligatorium; z.B. von einer Schweizer Pensionskasse) sind auf der Anlage R in den Zeilen 4ff als Renten aus ausländischen Versicherun-

gen / Rentenverträgen zu erklären. Renten aus der Säule 2b der Schweizer Altersvorsorge sind auf der Anlage R in den Zeilen 14ff als Rente aus ausländischer Versicherung (9) zu erklären. Kapitalauszahlungen aus der Säule 2b sind auf der Anlage KAP, dort in Zeile 15 (Abgeltungsteuer) oder in Zeile 21 (tarifliche Einkommensteuer) zu erklären.

Bei Leistungen aus der dritten Säule ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob nach §§ 20 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 6, Nr. 7 oder § 20 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 6, Nr. 7 EStG oder des Investmentsteuergesetzes steuerpflichtige Einkünfte vorliegen. Diese Einkünfte werden regelmäßig auf der Anlage KAP erklärt.

Definition der Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung

Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule der Schweizer Altersvorsorge (z.B. Pensionskassen) sind in einen obligatorischen und einen überobligatorischen Teil aufzuteilen.

Abstimmungen zwischen dem (Schweizer) Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und der OFD Karlsruhe ergaben folgende sachgerechte Aufteilung der Beiträge:

Beiträge ins Obligatorium:

- Alterssparbeiträge: Beitrag in der Höhe der BVG-Altersgutschriften auf dem obligatorisch versicherten Lohn (Art. 16 BVG).
- Risikobeiträge: 2 % des obligatorisch versicherten Lohnes (koordinierter Lohn nach BVG).
- Die gesamten Verwaltungskostenbeiträge (sofern solche erhoben werden).
- Ggf. weitere Beiträge, z.B. Sanierungs- oder Stabilisierungsbeiträge.

Beiträge ins Überobligatorium:

Alle darüber hinaus gezahlten (Spar- und Risiko-) Beiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind als überobligatorische Beiträge zu bescheinigen.

Die hierzu auf der Homepage des BSV veröffentlichte Mitteilung sowie die Musterbescheinigungen für die Beiträge und Leistungen finden Sie unter <https://www.bsv.admin.ch>

→ Sozialversicherungen

→ Berufliche Vorsorge und 3. Säule

→ Grundlagen und Gesetze

→ Grundlagen

→ Bescheinigung von obligatorischen und überobligatorischen Beiträgen an und Leistungen aus der schweizerischen beruflichen Vorsorge zu Händen der deutschen Steuerbehörden.

Bescheinigungen für Ihre Steuererklärung

Mittlerweile gehen viele für die Veranlagung notwendigen Bescheinigungen elektronisch beim Finanzamt ein und können bei der Bearbeitung der Steuererklärung abgerufen werden.

Das ist bei Grenzgängern leider nicht der Fall. Hier ist Ihr Finanzamt weiterhin auf die Bescheinigungen in Papierform angewiesen. Wir bitten Sie, jährlich zusammen mit Ihrer Steuererklärung ggf. folgende, für die Bearbeitung erforderlichen Belege einzureichen:

- Jahreslohnbescheinigung (auch bei Zuzug aus der Schweiz bzw. Wegzug in die Schweiz).
- Kopie einer Monatslohnbescheinigung (als Nachweis für ggf. erhaltene Kinderzulage, geleistete Beiträge zur NBUV, bei Erhalt von Krankengeld sind alle Lohnbescheinigungen in Kopie vorzulegen). Bei Zuzug aus der Schweiz / Wegzug in die Schweiz sämtliche Monatslohnbescheinigungen für die Zeit der Ansässigkeit in Deutschland.
- Nachweis des Arbeitgebers, ob für die Arbeitnehmer eine kollektive Krankentagegeldversicherung abgeschlossen wurde und wie hoch der Arbeitgeberbeitrag zu dieser Krankentagegeldversicherung ist. Der Nachweis über die Höhe des Arbeitnehmeranteils ist nicht ausreichend. Sofern aus dem Arbeitsvertrag ersichtlich ist, dass die Beiträge je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen werden, ist eine Kopie des Arbeitsvertrages und die Vorlage einer Monatslohnbescheinigung ausreichend.
- Nachweis des Arbeitgebers über die vom Arbeitgeber übernommenen Beiträge zur NBUV (Nichtberufsunfallversicherung).
- Nachweis über Beiträge zu ausländischen Krankenversicherungen (Versicherungsbeiträge zu deutschen Krankenversicherungen sind nur als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn Sie Ihrer Krankenversicherung Ihre ID-Nummer mitgeteilt haben und der Datenübermittlung an das Finanzamt zugestimmt haben).
- Vorsorgeausweis der Pensionskasse, aus dem ersichtlich ist, wie hoch der Arbeitnehmeranteil ins Obligatorium und Überobligatorium ist und wie hoch der Arbeitgeberbeitrag ins Obligatorium und Überobligatorium ist.
- Bei Sonderzahlungen in die Pensionskasse (Einkauf) Nachweis, ob der Arbeitgeber sich an dem Einkauf beteiligt hat; wenn ja, Nachweis über die Höhe der Arbeitgeberleistung. Außerdem eine Bescheinigung, in wie weit der Einkauf dem BVG-Altersgut haben gutgeschrieben wird.
- bei Schichtzulagen: alle Monatslohnausweise; Nachweis des Arbeitgebers, für welche Arbeitszeiten Schichtzulagen in welcher Höhe gezahlt wurden und wie viele Stunden in den jeweiligen Schichten (Früh-, Spät-, Nachtschicht) gearbeitet wurde; Nachweis des Arbeitgebers über die Höhe des Stundengrundlohnes.
- Hat Ihr Arbeitgeber für Sie eine Direktversicherung abgeschlossen, reichen Sie bitte eine Kopie des Versicherungsvertrages, eine Kopie der Zweckbindungserklärung sowie einen Nachweis über die im Kalenderjahr gezahlten Beiträge ein. Bitte beachten Sie folgende Änderung bei der Abzugsfähigkeit von Direktversicherungen bei Grenzgängern: Ab dem 01.01.2016 abgeschlossene Versicherungsverträge, in denen der Arbeitgeber durch Vertragsbestandteile seiner Rechte und Pflichten entbunden wird, sind keine steuerlich geförderten Direktversicherungen. Vor dem 01.01.2016 abgeschlossene Versicherungsverträge, in denen der Arbeitgeber durch Vertragsbestandteile seiner Rechte und Pflichten entbunden wurde, waren bis zum 31.12.2016 umzustellen. Andernfalls wird die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG nicht mehr gewährt. Reichen Sie bitte alle Unterlagen, die im Zuge dieser Umstellung geändert wurden, ein. Zusätzlich bedarf es einer Bestätigung (von Ihrem Versicherer oder Ihnen), dass dies alle geänderten Unterlagen sind, bzw. es darüber hinaus keine weiteren geänderten Unterlagen gibt (sog. Negativbescheinigung).
- bei Nutzung eines Firmen-Pkw legen Sie bitte einen Nachweis über die Höhe des Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Anschaffung und das Erstzulassungsdatum sowie den Arbeitsvertrag bzgl. der Regelung der Privatnutzung bei.